

11.09.2014

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 11.09.2014  
Ltg.-458/A-1/30-2014  
G-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Bader, DI Eigner, Ing. Haller, Kainz, Kasser und Lobner

### betreffend **Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding**

Im Zuge der Übernahme der ehemaligen Krankenhäuser von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land Niederösterreich in den Jahren 2003 bis 2008 wurde aus dem seit 1997 eingerichteten NÖ Gesundheits- und Sozialfonds heraus die NÖ Landeskliniken-Holding als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet; die enge organisatorische und personelle Verbindung zwischen NÖGUS und Holding hat sich in dieser Phase als effizient und als Motor des raschen Strukturaufbaues erwiesen, indem aus langjähriger Erfahrung des NÖGUS mit den übernommenen Häusern und daraus entstandener hausspezifischer Detailkenntnis die Herausforderungen der Zusammenführung in die größte Krankenhaus-Betriebsgesellschaften Österreichs wertvolle Synergien gehoben werden konnten.

Mittlerweile besteht die NÖ Landeskliniken-Holding in ihrem zehnten Jahr und hat selbst die erforderliche Expertise in allen Bereichen des zentralen Kliniken-Managements aufgebaut.

Mit der Gesundheitsreform des Jahres 2012 und der durchgängig durchgezogenen sektorübergreifenden Betrachtung von Versorgungsstrukturen, Versorgungsprozessen, Ergebnisqualität und Finanzierung hat sich der Auftrag des NÖGUS wesentlich gewandelt und der NÖGUS ist zur Drehscheibe der Zielsteuerungsmaßnahmen in Niederösterreich geworden.

Die bisher sinnvolle organisationsrechtliche Konstruktion des NÖGUS in § 11 Abs. 2 NÖGUS-G, wonach sich die Geschäftsführung des NÖGUS zur Besorgung ihrer Aufgaben

einer Geschäftsstelle bedient, deren Aufgaben von der NÖ Landeskliniken-Holding wahrgenommen werden, ist in dieser Form nicht mehr notwendig und entspricht vor allem inhaltlich nicht mehr den bundesgesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Verpflichtungen aus dem Bundes-Zielsteuerungsvertrag.

Dieser Zielsetzung kann durch die Umsetzung des beiliegenden Gesetzesentwurfes entsprochen werden.

Es ist daher die gesetzliche Verpflichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, eine Geschäftsstelle NÖGUS einzurichten, zu streichen und der Aufgabenbereich der NÖ Landeskliniken-Holding „Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 11 Abs. 2 NÖ Gesundheits- und Sozialfondsgesetz 2006, LGBl. 9450“ hat zu entfallen.

Die gemeinsame Nutzung von Ressourcen bzw. die Konzentration der Leistungserbringung in der NÖ Landeskliniken-Holding auch für den Bereich des NÖGUS soll – soweit Synergien bestehen - weiterhin erfolgen, speziell in den Bereichen Büro- und sonstige Infrastruktur, Materialbeschaffung und dergleichen.

Die beabsichtigte Regelung soll 1. Jänner 2015 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem GESUNDHEITSAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Landtag am 25. 09. 2014 erfolgen kann.